

## ***Beilage zu Devis***

### **Bauseitige Leistungen bei Heizungsinstallationen:**

#### **Allgemein**

- Einholen aller benötigten Bewilligungen.
- Abklären der Werkleitungen sowie Einholen der Werkleitungspläne.
- Einhaltung der Gebäudedämmung gemäss gesetzlichen Vorschriften.
- Abnahme der elektrischen Installationen.
- Die Wartung und Kontrolle der Heizungsanlage unterliegt nach der Abnahme dem Bauherren/Eigentümer.
- Die Überprüfung der Wasserqualität in der Heizungsanlage unterliegt nach der Abnahme dem Bauherren/Eigentümer, soweit nichts anderes vertraglich festgehalten ist.
- „Bauseitige Leistungen und allgemeine Geschäftsbedingungen zu Tiefenbohrungen“ gemäss separater Beilage (QM 5-012).
- „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ (QM 5-010).

#### **Fussbodenheizung**

- Die Unterlagsbodendämmung ist bauseits zu erstellen, soweit nichts anderes vertraglich festgehalten ist.
- Die Austrocknung des Gebäudes unterliegt dem Bauherren/Eigentümer, soweit nichts anderes vertraglich festgehalten ist.
- Für zu hohe Oberflächentemperaturen der Fussböden kann keine Haftung übernommen werden.
- Für zu tiefe Oberflächentemperaturen der Fussböden kann keine Gewährleistung übernommen werden, da die Raumtemperatur gemäss SIA eingehalten werden muss.
- Die Oberflächenbeläge müssen für Fussbodenheizungen geeignet sein. Dies gilt vor allem im Bereich von Parkettböden. Diese müssen von der Qualität, Verlegeart sowie der Holzsorte her für Fussbodenheizungen geeignet sein.

#### **Lüftungsanlagen**

- Die Lüftungsanlagen werden gemäss gesetzlichen Vorschriften isoliert. Ist dies von der baulichen Konstruktion her nicht möglich, haftet der Bauherr/Eigentümer für Folgeschäden.
- Die Reinigung der Lüftungsanlage unterliegt dem Bauherren/Eigentümer, soweit nichts anderes vertraglich festgehalten ist.
- Für die Luftfeuchtigkeit im Gebäude ist nach der Abnahme der Bauherr/Eigentümer zuständig. Diese sollte nicht unter 30 % rel. >L>Luftfeuchtigkeit fallen.